

# Antrag

---

**Initiator\*innen:** Kommission III (dort beschlossen am: 11.09.2025)

**Titel:** **Handlungstext "Gemeinsam beraten und entscheiden"**

---

## Antragstext

1 Der Handlungstext will einen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung und  
2 Gestaltung synodaler Strukturen auf Diözesan- und Pfarreiebene geben. Er  
3 unterstützt ausdrücklich diözesane Regelungen, regt sie an und hilft, sie  
4 zukünftig vergleichen zu können. Zielperspektive ist eine Förderung tatsächlich  
5 gelebter Kultur gemeinsamen Beratens und Entscheidens. In ihr konkretisieren  
6 sich Transparenz und Gewaltenteilung als Ausdruck von Synodalität.

7 Der Handlungstext gründet in der vielfach belegten Erkenntnis, dass Missbrauch,  
8 seine Ermöglichung und Vertuschung durch systemische Faktoren (klerikale  
9 Machtkonzentration, fehlende Machtkontrolle, Spiritualisierung des  
10 Machtgefälles) ermöglicht und begünstigt wurden und werden. Als systemische  
11 Konsequenz sollen neue Möglichkeiten der qualifizierten Beteiligung aller  
12 Getauften an Beratung und Entscheidung auf allen kirchlichen Ebenen geschaffen  
13 werden.

14 Synodale Formen des Beratens und Entscheidens sind in der Römisch-katholischen  
15 Kirche auf universaler, nationaler und diözesaner Ebene in vielfältiger Form  
16 bereits eingeübt. Der Handlungstext erinnert an die theologischen Grundlagen  
17 synodaler Formen des Beratens und Entscheidens, die in den Texten des II.  
18 Vatikanischen Konzils sowie in den Dokumenten des Synodalen Prozesses auf  
19 weltkirchlicher Ebene (2023 und 2024) zur Sprache kommen. Der Beschluss bezieht  
20 sich auf die synodalen Ordnungen in den Diözesen in Deutschland und möchte  
21 Transparenz und Vergleichbarkeit fördern. Durch eine hohe Vielfalt an  
22 einbezogenen Perspektiven und den wechselseitigen Austausch in geistlicher  
23 Atmosphäre, die Stille und Gebet einschließt, kommt der Glaubenssinn aller

24 Gläubigen zum Ausdruck und der religiösen Intuition vieler Menschen wird  
25 Rechnung getragen. Dadurch soll die Qualität von Entscheidungen und damit deren  
26 Autorität und Rezeption umfassend gestärkt werden.

27 In dem Bewusstsein, dass diözesane Besonderheiten und bestehende  
28 unterschiedliche Voraussetzungen in den (Erz-)Diözesen Berücksichtigung finden  
29 sollen, will der Text neue Gestaltungsspielräume für Synodalität eröffnen.  
30 Entscheidend ist es, diese Zielperspektive zu verfolgen – was sich auch in  
31 konkreten Strukturen widerspiegeln sollte. Wie eine Umfrage im Auftrag der  
32 Kommission III des Synodalen Ausschusses gezeigt hat, wird durch diesen  
33 Handlungstext eine bereits in zwei Dritteln der deutschen Diözesen bestehende  
34 bzw. im Entstehen begriffene Wirklichkeit abgebildet, fundiert und  
35 vereinheitlicht.

36 In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die  
37 gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Teilnahme an der Sendung der Kirche als  
38 auch die unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes  
39 (LG 32). Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt;  
40 der eine Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“  
41 (Röm 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliche  
42 Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen  
43 gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32;  
44 vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und  
45 Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten  
46 (LG 10-12 / can. 204 CIC). Bischöfe und Priester sind zu Hirten des Gottesvolkes  
47 bestellt (LG 18 u.a., can. 375 § 1 CIC) undüben im Volk Gottes ihr Amt aus,  
48 indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die  
49 Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine  
50 besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386  
51 § 2 i.V.m. can. 392 CIC); ihre erste Aufgabe ist die Verkündigung des  
52 Evangeliums (LG 25). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten  
53 Teilkirche (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur im  
54 Kollegium der Bischöfe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom sowie in enger  
55 Verbindung mit dem ganzen Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die  
56 anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32) Daran  
57 anknüpfend und die konziliare Ekklesiologie vertiefend führt das  
58 Abschlussdokument der Weltbischofssynode aus: „In der synodalen Kirche ist die  
59 ganze Gemeinschaft in der freien und reichen Verschiedenheit ihrer Mitglieder  
60 zusammengerufen, um zu beten, zu hören, zu analysieren, miteinander zu sprechen,  
61 zu unterscheiden und sich zu beraten, um die pastoralen Entscheidungen zu  
62 treffen, die Gottes Willen am besten für die Sendung entsprechen. Eine synodale  
63 Kirche kann gefördert werden, indem eine stärkere Beteiligung des gesamten  
64 Volkes Gottes an Entscheidungsprozessen unterstützt wird.“ (Nr. 87)

65 Synodale Gremien auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene setzen die im  
66 Kirchenrecht festgelegte Autorität der sakralen Amtsträger nicht außer  
67 Kraft. Zugleich hat Papst Franziskus am 25.11.2024 in seiner „Begleitenden Note  
68 zum Abschlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Synode der  
69 Bischöfe“ erklärt, dass „Synodalität der angemessene Interpretationsrahmen für  
70 das hierarchische Amt“ ist. Deshalb gehört es zur Aufgabe eines Bischofs, in der  
71 von ihm geleiteten Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und  
72 Mitbestimmung der Gläubigen aufgrund ihrer Verantwortung in allen wesentlichen  
73 Fragen des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und  
74 Entscheidungen gemeinsam im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen  
75 Gremien der Diözese zu treffen.

76 Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung und Leitungsaamt  
77 verbindlich zu gestalten, besteht im gemeinsamen Erlass von synodalen Ordnungen,  
78 die Beratungs- und Entscheidungsprozesse für alle Seiten verlässlich regeln. Die  
79 Weltsynode betont, dass Beraten und Entscheiden eng zusammengehören  
80 (Schlussdokument Nr. 92). Die bischöfliche Leitungsvollmacht ist unverzichtbar,  
81 aber nicht unbegrenzt. Die Bischöfe sollen die Gläubigen nicht nur in den  
82 Beratungs-, sondern auch in die Entscheidungsprozessen einbinden, die auf  
83 geistlichen Unterscheidungen beruhen (Schlussdokument Nr. 92). Die Bischöfe  
84 müssen sowohl über die Entscheidung, insbesondere wenn sie vom Beratungsergebnis  
85 abweichen sollte, als auch über deren Umsetzung Rechenschaft ablegen  
86 (Schlussdokument Nr. 99); sie sollen eine regelmäßige Evaluation des gesamten  
87 Prozesses verantworten (Schlussdokument Nr. 100). Das Ziel der synodalen  
88 Prozesse ist die Stärkung der Gemeinschaft im Dienst der kirchlichen Sendung:  
89 „Im Gebet und im geschwisterlichen Dialog haben wir erkannt, dass die kirchliche  
90 Unterscheidung, die Sorgfalt bei Entscheidungsprozessen sowie die Verpflichtung  
91 zur Rechenschaft und zur Evaluation unserer Entscheidungen Praktiken sind, mit  
92 denen wir auf das Wort antworten, das uns die Wege der Sendung weist“  
93 (Schlussdokument Nr. 79).

94 ***Der Synodale Ausschuss möge beschließen:***

95 Die Diözesanbischöfe erlassen mit Zustimmung der bestehenden synodalen Gremien  
96 der Diözesen Ordnungen für die Diözesen und Musterordnungen für die Pfarreien  
97 über verbindliche Verfahren und Regeln der gemeinsamen Beratung und Entscheidung  
98 von Leitungsaamt und synodalen Gremien. Im Zentrum der Ordnungen steht das  
99 Prinzip der Synodalität, d.h. die Suche nach verbindlichen Wegen gemeinsamen  
100 Beratens und Entscheidens. Die Ordnungen tragen den Besonderheiten der Diözesen  
101 vor Ort Rechnung. Neue Gremien müssen durch sie nicht geschaffen werden.  
102 Stattdessen sollen die bestehenden synodalen Räte und Gremien zu synodalen  
103 Gremien der Mitverantwortung und Mitentscheidung weiterentwickelt werden.

104 Die Verfahren müssen Öffentlichkeit herstellen; sie müssen transparent sein; sie  
105 haben Rechenschaftslegung und Kontrolle zu garantieren. Die Ordnungen sind so zu  
106 gestalten, dass eine möglichst hohe Qualität und Effizienz der Beratungen und  
107 Entscheidungen gewährleistet wird – zum Beispiel durch die Klärung von  
108 Zuständigkeiten, den Abbau von Doppelstrukturen, die organisatorische  
109 Weiterentwicklung bestehender Gremien und Räte und ihre stärkere Vernetzung.

## 110 1. DIÖZESE

111 Für seine **Diözese** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen  
112 Gremien der Diözese eine Rahmenordnung, in der die gemeinsame Verantwortung der  
113 Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von  
114 repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich geregelt ist. Beim Erlass dieser  
115 Ordnung sind die pastoralen Situationen, die regional unterschiedlich sind,  
116 ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen und Strukturen der Ortskirche.  
117 Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte zu sichern, wird ein Synodales  
118 Gremium der Diözese aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem  
119 Gremium werden grundlegende Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten  
120 und entschieden.

121 Die Ordnung trägt zentralen Aussagen im Abschlussdokument der Weltsynode  
122 Rechnung und definiert Synodalität als Lern- und Erfahrungsprozess und als  
123 geistliches Geschehen. Für sie sollen folgende Standards gelten:

124 *Zusammensetzung des Gremiums:*

- 125 • Das Synodale Gremium der Diözese wird in freien, gleichen und geheimen  
126 Wahlen gewählt. Es bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der  
127 Diözese mit seinen verschiedenen ehren- und hauptamtlichen Gruppierungen,  
128 Verbänden, Organisationen und Diensten ab und wird möglichst geschlechter-  
129 und generationengerecht zusammengesetzt.
  
- 130 • Es ist darauf zu achten, dass die thematischen Anliegen aller Getauften  
131 und Gefirmten einer Diözese im Blick bleiben, auch wenn sie diese nicht  
132 selbst vortragen können. Dies gilt insbesondere für Menschen, die aufgrund  
133 gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Pflichten bei Care-Diensten oder  
134 anderer Gründe nur begrenzt Möglichkeiten der Partizipation an synodalen  
135 Prozessen haben. Meinungen und Interessen von Minderheiten sind bei  
136 synodalen Beratungen in besonderer Weise zu beachten und mitzubedenken.

137 *Beratungsthemen:*

138     • Die Ordnung benennt die Themen, über die verbindlich gemeinsam beraten und  
139        entschieden wird: insbesondere Leitlinien für die Pastoral; weitreichende  
140        Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und  
141        finanziellen Praxis und Strukturen; Gesetzes- und Normsetzungsvorhaben von  
142        grundlegender Bedeutung, pastorale Grundsätze für den Bistumshaushalt.

143     • Die Ordnung beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur Rechenschaftspflicht  
144        der bischöflichen Leitung und der Leitungsstrukturen eines Bistums und zur  
145        Transparenz von gemeinsamen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.

146     *Beratungs- und Entscheidungsverfahren:*

147     Das Beraten und Entscheiden im Synodalen Gremium zielt auf die Erreichung  
148        weitreichender Konsense, die Parteilichkeiten verhindern oder überwinden.

- 149     • Eine rechtsverbindliche Entscheidung kommt zustande, indem das Synodale  
150        Gremium einen Beschluss fasst und der Bischof diesem Beschluss zustimmt  
151        bzw. ihn in Kraft setzt.
- 152     • Für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, sieht die Ordnung ein  
153        Verfahren zur Konsensfindung vor mit dem Ziel, für die strittigen Fragen  
154        doch noch eine einvernehmliche Lösung zu finden oder eine solche, gegen  
155        die keine Seite gravierende Einwände vorbringt.
- 156     • Führt auch dieses Verfahren zu keiner Lösung, erweist sich die  
157        Beschlussfassung aber als dringlich, kann der Bischof in Wahrnehmung  
158        seiner Leitungsverantwortung auch ohne Zustimmung des Synodalen Gremiums  
159        eine Entscheidung treffen. Dies wird er nur in Ausnahmefällen tun und  
160        gewissenhaft begründen.

161     Gemeinsame Beratung und Entscheidung gilt auch und vor allem im Umgang mit den  
162        Finanzen. Hierzu legt jedes (Erz-)Bistum fest, welche Gremien über den Haushalt,  
163        den Jahresabschluss und die Entlastung der Finanzverantwortlichen entscheiden.  
164        Die Kompetenzen können auf mehrere Gremien aufgeteilt werden, deren Mehrheit aus  
165        gewählten Mitgliedern besteht. Um die synodale Mitwirkung in Finanzfragen zu  
166        erleichtern, etabliert jedes (Erz-)Bistum einheitliche Transparenzstandards und  
167        eine unabhängige Finanzrevision.

168     **2. PFARREI**

169     Für die **Pfarreien** erlässt der Bischof mit Zustimmung der bestehenden synodalen

170 Gremien der Diözese eine Ordnung für deren Fortentwicklung zu synodalen Gremien  
171 der Mitverantwortung und Mitentscheidung. Darin ist unter Berücksichtigung der  
172 örtlichen Gegebenheiten die gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des  
173 Pfarrers durch Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte von repräsentativ  
174 gewählten Gläubigen verbindlich geregelt.

175 Für sie sollen folgende Standards gelten:

- 176 • Geheime, gleiche und gerechte Wahl des Gremiums durch die  
177 Pfarreimitglieder.
- 178 • Verbindlicher Katalog von Themen, über die gemeinsam beraten und  
179 entschieden wird.
- 180 • Rechenschaftspflicht des Pfarrers und des Pastoralteams gegenüber dem  
181 Gremium.
- 182 • Ein transparentes Verfahren, welches das gemeinsame Entscheiden von  
183 Pfarrer und Synodalem Gremium regelt und das auf Konsensfindung  
184 ausgerichtet ist.
- 185 • Bei erfolgloser Einigung die Möglichkeit, einer vom Bischof zu benennenden  
186 Stelle die Sache zur Entscheidung vorzulegen.

### 187 **3. EVALUATION**

188 Die Weltsynode räumt der regelmäßigen Evaluation eine wichtige Rolle ein. Der  
189 Bischof und das Synodale Gremium der Diözese überprüfen in diesem Sinne in  
190 regelmäßigen Abständen die Ordnungen für die synodalen Gremien und ihre  
191 Umsetzung in der Diözese. So entwickeln sie die Strukturen verbindlicher  
192 Mitentscheidung kontinuierlich fort.

193 Die Evaluationsergebnisse werden dem Synodalen Gremium der katholischen Kirche  
194 in Deutschland zugänglich gemacht, um sie dort zu bündeln. Von dort aus werden  
195 ggf. – im Sinne eines synodalen Lernens von- und miteinander – Impulse zur  
196 Weiterentwicklung der synodalen Strukturen in den Diözesen gegeben.